

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Neufassung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule	944

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Katharina Goldbeck

E-Mail: k.goldbeck@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Neufassung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13.07.2022

Aufgrund des § 5 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019, 290), hat der Senat der Universität Kassel nach § 42 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931) die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge durch die Universität Kassel (Hochschule) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz) (GVBl. 2019, 290).

§ 2 Anwendungsbereich

(1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Hochschule das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe der §§ 5 bzw. 6 Hessisches Hochschulzulassungsgesetz (HHZG) durch. Die Auswahl erfolgt aufgrund der in der Anlage aufgeführten studiengangsspezifischen Kriterien.

(2) Der für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zuständige Fachbereich macht Vorschläge für die Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 HHZG. Der Senat entscheidet gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 HHG abschließend über die Satzung.

(3) Bei der Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, kann durch die Regelungen in den Anlagen dieser Satzung von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber von den Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 8 des HHZG abgewichen werden.

(4) Die studiengangsspezifischen Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens können für jeden in der Anlage aufgeführten Studiengang durch Beschluss des jeweils zuständigen Fachbereichsrats für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden. Verlängerungen der Aussetzungsfrist für jeweils zwei Jahre sind zulässig. Erfolgt kein Beschluss zur weiteren Aussetzung oder Streichung der betroffenen Anlage, so ist das Auswahlverfahren wiederaufzunehmen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlentscheidung im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt:

1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Durchschnittsnote und Punkte),
2. nach gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
4. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten
5. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
6. nach besonderen Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, außerschulische Leistungen oder Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
7. nach schriftlichen Ausarbeitungen oder Abhandlungen, insbesondere Essays, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, oder
8. aufgrund einer Verbindung von Auswahlkriterien nach Nr. 1 bis 7.

(2) Im Rahmen der Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen gem. Abs. 1 Nr. 2 werden alle Noten in die Berechnungsskala 1-6 laut folgender Umrechnungsmatrix umgerechnet:

15-Punkte-Schema	
Notenpunkte	ergibt die Berechnungszahl
15	1
14	1
13	1,3
12	1,7
11	2
10	2,3
9	2,7
8	3
7	3,3
6	3,7
5	4
4	4,3
3	4,7
2	5
1	5,3
0	6

Berechnungsschema	
Bewertung	ergibt die Berechnungszahl
sehr gut	1
sehr gut - gut	1,5
gut	2
gut - befriedigend	2,5
befriedigend	3
befriedigend – ausreichend	3,5
ausreichend	4
ausreichend – mangelhaft	4,5
mangelhaft	5
mangelhaft – ungenügend	5,5
ungenügend	6

Im Anschluss an die Umrechnung in die Berechnungsskala 1-6 werden Leistungskursnoten oder Noten gleichwertiger Schwerpunktfächer durch drei dividiert und gehen mit diesem Drittelwert in die weitere Berechnung ein. Dabei werden nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Es ist jeweils die vierte, in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Halbjahresnote anzugeben. Ist diese Halbjahresnote nicht feststellbar, ist die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene zusammengefasste Prüfungsnote anzugeben. Bei Abgangszeugnissen, bei denen auf der Hochschulzugangsberechtigung weder die vierte Halbjahresnote, noch die zusammengefasste Prüfungsnote ausgewiesen ist, ist anstelle der vierten Halbjahresnote die zweite Halbjahresnote anzugeben.

(3) Kann ein Kriterium nicht nachgewiesen werden, wird dieses mit der Note 6 bei der Berechnung zur Rangfolgenbildung berücksichtigt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach Maßgabe der in der Anlage studiengangspezifisch festgelegten Reihenfolge berücksichtigt.

(4) Im Studiengang mit dem Abschluss „Lehramt an Grundschulen“ werden die Studienplätze nach § 5 Abs. 2 HHZG zunächst

- a) zu 5 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung für das Fach Kunsterziehung,
- b) zu 5 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung für das Fach Musik.
- c) zu 15 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Fach Sport,
- d) im Übrigen nach Abs. 1 Nr. 1 vergeben.

Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung bzw. der sportlichen Leistungsfähigkeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach Abs. 1 Nr. 1.

In den Quoten nach Buchst. a) bis c) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Buchst. d) hinzugerechnet.

§ 4 Profilquote

(1) Von der für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl wird gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 HHG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 4 Hessische Hochschulzulassungsverordnung (HHZV) ein Prozent, mindestens aber ein Studienplatz für Bewerberinnen und Bewerber vorab abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieser Quote wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HHZG hinzugerechnet.“

§ 5 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

(1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 eine oder mehrere Ranglisten gebildet, die entsprechend des oder der in der Anlage jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung zu erstellen sind.

(2) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 31 Abs. 1 HHZV i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 HHZG gehört. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, findet abweichend von § 5 Abs. 1 HHZG gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 HHZG in Masterstudiengängen eine Studienplatzvergabe nach Wartezeit nicht statt.

(4) Die Auswahlentscheidung trifft der Präsident.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft und gilt für Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2023/2024.

Prof. Dr. Ute Clement

- Präsidentin -

Anlage 1

In dem **Bachelor-Studiengang Psychologie** werden die Studienplätze in der Quote nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HHZG nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben:

1. a) nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) zu 38 %,
nach dem Ergebnis (Prozentrang) des durch die DGPs e.V. lizenzierten Studieneignungstests für den Bachelorstudiengang Psychologie zu 49 %,
nach einer Gewichtung einer in dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben (Fachnote) zu 13 %

oder

- b) nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) zu 75 %,
nach einer Gewichtung einer in dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben (Fachnote) zu 25 %.

Der zuständige Fachbereichsrat legt rechtzeitig vor Verfahrensbeginn durch Beschluss fest, ob die Variante gemäß Nr. 1 lit. a oder die Variante gemäß Nr. 1 lit. b zur Anwendung kommt.

2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für den Studieneignungstest wird folgende Formel verwendet:

$$((100-\text{PROZENTRANG}) * 0.05) + 1$$

3. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote wird bei einem Nachweis von einem oder mehreren studiengangspezifischen Kursen auf vertieftem Niveau (Leistungskurse oder gleichwertige Schwerpunkte) die Berechnungszahl 1,0 vergeben, andernfalls die Berechnungszahl 3,0.

Zu den studiengangspezifischen Fächern des Studiengangs gehören:

- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Deutsch
- Englisch

Anlage 2

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 51 %,
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 39 %,
 - c) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann (Berufserfahrung) zu 10 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Controlling
 - Deutsch
 - Englisch
 - Hauswirtschaftslehre
 - Mathematik
 - Rechnungswesen
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftslehre des Haushalts
 - Wirtschaftslehre des Landbaus
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Berufserfahrung wird bei einer abgeschlossenen, studiengangaffinen und anerkannten Berufsausbildung im Sinne der Berufsbildungsgesetzes die Berechnungszahl 1,0 vergeben, anderenfalls die Berechnungszahl 4,0. Zu den studiengangaffinen Berufsausbildungen gehören insbesondere
 - Automatenfachmann/-frau
 - Automobilkaufmann/-frau
 - Bankkaufmann/-frau
 - Buchhändler/-in
 - Bürokaufmann/-frau
 - Drogist/-in
 - Fachangestellte/r für Arbeitsförderung
 - Fachangestellte/r für Bürokommunikation
 - Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
 - Fachkraft für Automaten-service
 - Fachverkäufer/in - Lebensmittelhandwerk
 - Fotomedienfachmann/-frau
 - Gestalter/in für visuelles Marketing
 - Hotelkaufmann/-frau

- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- IT-System-Kaufmann/-frau
- Justizfachangestellte/r
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau für Kurier- Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen u. Finanzen
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Musikfachhändler/in
- Notarfachangestellte/r
- Patentanwaltsfachangestellte/r
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Servicefachkraft für Dialogmarketing
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Sozialversicherungsfachangestellte/r
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Tourismuskaufmann/-frau
- Verkäufer/in
- Verwaltungsfachangestellte/r

4. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen:

- geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen,
- geeignete Unterlagen zur Belegung der Berufserfahrung, aus denen die Bezeichnung sowie der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung hervorgehen.

5. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten ohne anerkannte Berufsausbildung mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):

a) Durchschnittsnote:	2,0		davon 51 % =	1,02
b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): 3 / 3 =	1,0		davon 39 % =	0,39
c) Berufserfahrung: keine Ausbildung	4,0		davon 10 % =	0,40
Summe (Wert für die Ranglistenbildung)				1,81

*LK = Leistungskurs

Anlage 3

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 60 %,
b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 40 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Deutsch
 - erste Fremdsprache
 - Gemeinschaftskunde
 - Geographie
 - Geschichte und politische Bildung
 - Gesellschaftslehre
 - Gesellschaftslehre mit Geschichte
 - Mathematik
 - Physik
 - Politik
 - Politik und Wirtschaft
 - Politik-Gesellschaft-Wirtschaft
 - Politikwissenschaften
 - Politische Bildung
 - Rechnungswesen
 - Recht
 - Rechtskunde
 - Rechtslehre
 - Sozialkunde
 - Staats- und Verwaltungskunde
 - Staatsbürgerkunde
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Werte und Normen
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Gesellschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschaft und Verwaltung (Schulfach)
 - Wirtschafts- und Sozialkunde
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote vorzulegen, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen.

4. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):

a) Durchschnittsnote:..... 2,0 davon 60 % = 1,20

b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): $3 / 3 =$ 1,0 davon 40 % = 0,40

Summe (Wert für die Ranglistenbildung) 1,60

*LK = Leistungskurs

Anlage 4

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 60 %,
b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 40 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Controlling
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik
 - Politik und Wirtschaft
 - Rechnungswesen
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote vorzulegen, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen.
4. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):
 - a) Durchschnittsnote: 2,0 davon 60 % = 1,20
 - b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): 3 / 3 = 1,0 davon 40 % = 0,40Summe (Wert für die Ranglistenbildung) 1,60
*LK = Leistungskurs